

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH

in der Änderungsfassung vom 11.12.2001

Präambel

Eine leistungsfähige gewerbliche Wirtschaft ist für ein Gemeinwesen von entscheidender Bedeutung. Gemeinde und Wirtschaft sind vielfältig voneinander abhängig. Die Wirtschaft ist auf ein leistungsfähiges Gemeinwesen angewiesen. Mit dieser Zielrichtung arbeitet die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt und des Landkreises Kassel. Diese Gesellschaft soll durch intensive Kooperation der Wirtschaft und durch eine wirtschaftsnahe Organisationsform ein wirkungsvolles Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung sein.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft fördert alle Maßnahmen, die der Stärkung der Wirtschaftskraft der Stadt und des Landkreises Kassel, der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen dienen. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung wird die Gesellschaft insbesondere die in der Region Kassel ansässigen Unternehmen und Unternehmensneugründungen beraten und in ihrer Entwicklung unterstützen; Neuansiedlungen von Unternehmen und Einrichtungen anwerben und betreuen und Standortmarketing durchführen.
- (2) Die Gesellschaft kann Grundstücke und Gebäude erwerben, vermieten und veräußern, sich an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Zielsetzung beteiligen, Publikationen erstellen und verbreiten.
- (3) Die Gesellschaft ist – unter Wahrung kommunalpolitischer Zielsetzungen – berechtigt, die Vermittlung bzw. Vermarktung sowohl gemeindeeigener als auch privater Liegenschaften gegen Entgelt zu betreiben.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital beträgt Euro 72.110,00

(2) **Gesellschafter sind:**

Stadt Kassel mit einer Stammeinlage von	Euro 18.410,00
Landkreis Kassel mit einer Stammeinlage von	Euro 18.410,00
Kasseler Sparkasse mit einer Stammeinlage von	Euro 17.640,00
Kasseler Bank e. G. Volksbank Raiffeisenbank mit einer Stammeinlage von	Euro 7.670,00
Industrie- und Handelskammer Kassel mit einer Stammeinlage von	Euro 7.420,00
Handwerkskammer Kassel mit einer Stammeinlage von	Euro 2.560,00

§ 6 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind:

1. Gesellschafterversammlung
2. Geschäftsführung
3. Beirat

(2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere. Die Dauer der Anstellung beträgt bis zu fünf Jahren. Wiederholte Anstellung ist zulässig.

(2) Der/die Geschäftsführer/innen führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Anstellungsverträge.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei gemeinsam vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft alleine. Die Gesellschafter sind berechtigt, einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungs-

vollmacht zu erteilen.

- (4) Der/die Geschäftsführer/innen berichten den Gesellschaftern und dem Beirat mindestens halbjährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft.
- (5) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, mit den jeweils zuständigen Stellen in der Region Kassel sowie den Gesellschaftern kooperativ zusammenzuarbeiten.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu 16 Personen. Der Beirat berät und unterstützt die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in allen für die kommunale Wirtschaftsförderung wichtigen Belangen.
- (2) Der Beirat wird auf Vorschlag der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von **vier** Jahren bestellt.

Die Amtszeit endet für alle Mitglieder des Beirates mit dem Schluss der ersten Gesellschafterversammlung oder der ersten Beschlussfassung gemäß § 48 Abs. 2 bzw. 3 des GmbH-Gesetzes nach Ablauf von **4 Jahren** seit der Bestellung.

- (3) Jedes Mitglied des Beirates kann sein/ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
- (4) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der in Abs. 2 und 3 bestimmten Amtszeit aus dem Beirat aus, so kann der Beirat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt werden. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen.

§ 9 Vorsitz des Beirates

Der/die Vorsitzende des Beirates wird vom Beirat auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung gewählt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin.

§ 10 Einberufung eines Beirates

Der Beirat tagt in der Regel halbjährlich. Er ist auf Verlangen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführer/innen oder eines Drittels der Beiratsmitglieder einzuberufen.

§ 11 Aufwandsentschädigung des Beirates

Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefaßt werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über jeden Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter abschriftlich durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit **2/3** Mehrheit. Ausgabewirksame Beschlüsse dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel gefasst werden.

§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafter jederzeit einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Richtlinien für die Gesellschaftspolitik festzulegen,
 - b) die Geschäftsführer/innen zu bestellen und abzurufen,
 - c) die Geschäftsführer/innen zu beraten und die Geschäftsführung zu überwachen,
 - d) die von den Geschäftsführern/innen jährlich im voraus aufzustellenden Wirtschaftspläne zu genehmigen,
 - e) Festlegung des Umfangs der zustimmungsbedürftigen Geschäfte, soweit sie nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt sind.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Übertragung von Gesellschaftsanteilen,
- b) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- c) Wahl des/r Abschlussprüfers/in und des/r Steuerberaters/in,
- d) Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 2 Aktiengesetz zur Erledigung vorgelegt werden.

§ 15

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Beteiligungen und Aufkündigung von Beteiligungen.
2. Vornahme von Umbauten oder Neubauten ab Euro 50.000,00 im Einzelfall.
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ab Euro 12.500,00 Jahresbetrag).
4. Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten.
5. Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
6. Aufnahme von Bankkrediten und sonstigen Krediten, sofern diese den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes übersteigen.
7. Übernahme von Bürgschaften für die Gesellschaft.
8. Aufnahme stiller Gesellschafter.
9. Die Übernahme von anderen Verpflichtungen, die im Einzelfall Euro 25.000,00 übersteigen, sofern nicht bereits im Wirtschaftsplan genehmigt.
10. Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Unternehmen.
11. Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

§ 16

Wirtschaftsplan

- (1) Der/die Geschäftsführer/innen stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 17 Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des/r Abschlussprüfers/in unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Jahresbericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftliche bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 18 Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustabdeckung

- (1) Der Bilanzgewinn kann an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung als Gewinnanteil abgeführt, zur Bildung von weiteren Rücklagen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Über die Zuordnung von Einnahmen aus der Vermarktung von gemeindeeigenen Grundstücken wird zwischen den Gesellschaftern der Stadt und des Landkreises Kassel eine separate Vereinbarung geschlossen.
- (2) Ein ggf. notwendiger Verlustausgleich wird von den Gesellschaftern Stadt Kassel und Landkreis Kassel im Verhältnis 50 : 50 getragen.
- (3) Die Stadtparkasse Kassel und die Kreissparkasse Kassel sind an der Übernahme von Verlusten nicht beteiligt.

§ 19 Prüfungsrecht der Gesellschafter

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Gesellschaftern alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen – die Regelungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
- (3) In Abweichung von § 72 GmbHG wird bestimmt, dass die Ansprüche der Gesellschafter SSK Kassel und KSK Kassel auf Verteilung des Gesellschaftsvermögens auf den Nominalbetrag der von ihnen gehaltenen Stammeinlagen begrenzt sind.

§ 21 Kündigung

Eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist durch Einschreiben mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines Jahres zulässig. Die Ausübung des Kündigungsrechtes führt zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters. Im Falle der Kündigung durch die Gesellschafter Stadtsparkasse Kassel oder Kreissparkasse Kassel gilt § 20 Abs. 3 entsprechend. Bezüglich einer etwaigen Kündigung durch die anderen Gesellschafter werden die Modalitäten für die Bewertung des oder der Anteile des kündigenden Gesellschafters in einer separaten Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern geregelt.

§ 22

Die Änderung des Vertrages tritt am 10. Dezember 1996 im Innenverhältnis in Kraft.

gez. Unterschriften